

## **Empfehlungen der CDU-Fraktion zur Übertragung von Aufgaben des Landes auf die Kommunalebene**

### **Vorbemerkung**

Der demographische Wandel und der damit verbundene Rückgang der finanziellen Mittel für Land und Kommunen erfordern eine Verwaltungsreform, die mit modernen Strukturen eine hohe Lebensqualität der Bürger auch zukünftig gewährleisten kann. Die Arbeit der Enquete-Kommission „Kommunal- und Landesverwaltung – bürgernah, effektiv und zukunftsfest – Brandenburg 2020“ ist daher gleichermaßen wichtig wie anspruchsvoll. Aufgrund des empfehlenden Charakters der Enquete-Kommission stellen die bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode zu erarbeitenden Empfehlungen eine Grundlage für eine künftige Reform dar.

Heute getroffene Einschätzungen, ob die Kommunalisierung einzelner Landesaufgaben sinnvoll erscheint, werden daher einer Evaluierung vor dem Beginn einer tatsächlichen Verwaltungsreform bedürfen. Der CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg ist es dabei wichtig festzuhalten, dass eine solche Reform stets dem Grundsatz folgen muss, dass die kommunale Verwaltung das Rückgrat der bürgerbezogenen Verwaltung ist. Darum müssen die Positionen der kommunalen Familie mindestens gleichwertig mit den Interessen der Landesregierung betrachtet werden.

Bei der Entscheidung über eine Funktionalreform unserer Verwaltung lässt sich die CDU-Fraktion zu allererst vom Grundsatz der Subsidiarität leiten, wonach die jeweilige Verwaltungsaufgabe immer so weit wie möglich in den kommunalen Verwaltungseinheiten wahrgenommen werden sollte. Was vor Ort entschieden werden kann, muss nicht auf der Kreis- oder Landesebene entschieden werden. Das gilt aber auch umgekehrt: Aufgaben die vor Ort nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Maße und in der nötigen Qualität erfüllt werden können, müssen auf einer höheren Ebene angesiedelt werden.

Dem Vorschlag aus der Enquete-Kommission, die Aufgaben fast aller Landesämter zu kommunalisieren, steht die CDU-Fraktion überwiegend skeptisch gegenüber. Bei diesen Aufgaben wäre ohnehin nur eine Übertragung als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung denkbar, was den Handlungsspielraum der Landkreise in ihrer kommunalen Selbst-

verwaltung eher schwächt. Es ist deshalb erforderlich, dass die notwendige Zahl an qualifizierten Fachkräften in der Fläche des Landes überall sichergestellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund hat sich die CDU-Fraktion zu jeder, von den Experten theoretisch als kommunalisierbar eingestuften Aufgabe nach einer eigenen Abwägung von Bürgernähe, Effektivität, Effizienz und der Sicherung der Fachlichkeit von Verwaltung eine Position erarbeitet, die in der beiliegenden Übersicht gesondert dargestellt ist. Für das weitere Vorgehen bei der Kommunalisierung von Landesaufgaben müssen grundsätzlich folgende Prämissen gelten:

1. Für jede Aufgabe der Landesverwaltung ist festzustellen, welcher Personalaufwand mit welcher Qualifikation und zu welchen Kosten derzeit ansteht und mit welchem Personal- und Kostenaufwand die Erledigung dieser Aufgabe zukünftig, bei mindestens gleichwertigen Arbeitsergebnissen – Ziel muss es aber sein die Ergebnisse zu verbessern – zu erzielen ist.
2. Vor der Prüfung, ob eine Aufgabe übertragen werden kann, ist zu prüfen, ob überhaupt die grundsätzliche Notwendigkeit der weiteren Wahrnehmung dieser Verwaltungsaufgabe besteht.
3. Jede potenziell übertragbare Aufgabe des Landes muss zuallererst nach objektiven Kriterien auf Effizienz und Kosten sowohl für die Verwaltung als auch die Kunden analysiert werden. Eine Bewertung, welche Aufgaben auf welcher Ebene am besten und finanziell günstigsten erfüllt werden können, muss sich dieser Analyse anschließen.
4. Die Übertragung von Landesaufgaben auf Kommunen muss gemäß dem verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Prinzip der Konnexität einvernehmlich und ausfinanziert erfolgen.
5. Vorschläge zur Neuverteilung von Aufgaben können nur gemeinsam mit Landkreisen und kreisfreien Städten erarbeitet werden. Dafür wäre es von Vorteil, wenn das Land die Übertragungen von Aufgaben, die von Landkreisen und Kommunen im Rahmen des Standarderprobungsgesetzes beantragt wurden, nicht wie bisher sehr restriktiv behandeln würde. Des Weiteren sollte das Potenzial der zur guten Praxis gewordenen Kooperationsvereinbarungen von Kommunen weitaus besser ausgeschöpft werden.